

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Horbruch vom 24.03.1995,

1. Änderung durch Satzung vom 07.12.2001 und

2. Änderung durch Satzung vom 29. Juni 2010

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.03.1995 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung.

Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen.²

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekanntgemacht.

Standort der Bekanntmachungstafel:

Auf dem Grundstück "Oberdorf 1" (Ortsmitte).

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

² geändert durch Satzung vom 29. Juni 2010

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Ausschuss hat vier Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder den Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500,--€¹ im Einzelfall, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung bedürfen,
- (2) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,--€¹ im Einzelfall,
- (3) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten sowie Umschuldungen im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten,
- (4) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
- (5) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 und in den Fällen der §§ 31, 33 – 35 in Verbindung mit § 36 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden und die Erschließung gesichert ist. Soweit der Ortsbürgermeister beabsichtigt, das Einvernehmen zu versagen, ist zuvor der Ortsgemeinderat zu hören.
- (6) Abgabe von Erklärungen nach § 65a der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 30 BauGB.
- (7) Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.
- (8) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung.

Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die nach § 3 dieser Hauptsatzung getroffenen Entscheidungen zu informieren.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

¹ geändert durch Satzung vom 07.12.2001 (Euro-Umstellung)

§ 4

Anzahl der Ortsbeigeordneten

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Ortbeigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses eine Entschädigung, wenn die Sitzungen nicht in der Ortsgemeinde, sondern bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Rhaunen stattfinden.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, dessen Höhe durch den Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungs-VO Gemeinden.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 13 Abs. 4 Satz 2 EntschädigungsVO- Gemeinden. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Schriftführers für die Teilnahme an Ortsgemeinde-ratssitzungen

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der ehrenamtlich bestellte Schriftführer für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates einschließlich der Anfertigung der Reinschrift der Sitzungsniederschrift aufgrund § 18 Abs. 4 GemO eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Ortsgemeinderat festgesetzt wird.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt wie folgt in Kraft:

- a) rückwirkend ab 22. Juli 1994 die Bestimmungen des § 2,
- b) am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung.

(2) Mit dem Inkrafttreten des § 2 dieser Hauptsatzung ab 22. Juli 1994 treten die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 der Hauptsatzung vom 17.09.1974 in der Fassung vom 24.02.1982 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 17.09.1974 in der Fassung vom 24.02.1982 treten am Tage nach der Veröffentlichung dieser Hauptsatzung außer Kraft.

Horbruch, den 24.03.1995
Ortsgemeinde Horbruch

(Hepp)
Ortsbürgermeister

²**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):**

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) jedermann diese Verletzung geltend machen.

Horbruch, den 28. März 2011
Ortsgemeinde Horbruch

Klaus-Peter Hepp
Ortsbürgermeister